

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 442 der Stadt Duisburg
betr. Gebiet zwischen Mannesmannstraße, Ungelsheimer Graben, Krefelder Straße (B 288) und Goldackersgraben

- I. Die in der 1. Änderung zum Leitplan der Stadt Duisburg ausgewiesenen Reserve-Industrieflächen nördlich der B 288 sind zum Teil freigegeben und in Industrieflächen umgewandelt worden.

Durch Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes soll nunmehr die Voraussetzung zur Errichtung industrieller Anlagen erfolgen. Die derzeitig im Außenbereich liegenden Flächen sollen als GI - Stufe III, bzw. GI - Reservegebiet - ausgewiesen werden. Westlich, südlich und östlich des geplanten Industriegebietes ist ein Schutzstreifen, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, vorgesehen.

Die Nutzung der von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen entspricht einem Erlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 31. 7. 1961.

- II. Die der Gemeinde durch die Maßnahmen entstehenden Kosten werden geschätzt auf

Entwässerung und Kanalbau	ca. 80 000,-- DM
Grunderwerb	ca. 120 000,-- DM
Straßenbau	ca. 660 000,-- DM
	<hr/>
	ca. 860 000,-- DM

Durch Erschließungsbeiträge werden etwa 20 000,-- DM zurückfließen.

Die städt. Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 442 betr. Gebiet zwischen Mannesmannstraße, Ungelsheimer Graben, Krefelder Straße (B 288) und Goldackersgraben. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 24. Juni 1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



[Handwritten Signature]
Beigeordneter

Gehört zur Vfg. v. 16. JULI 1964
Az. IB(-125.4 (DBG. 442)

Landesbaubehörde Ruhr

FA.

[Handwritten Signature]
Oberregierungs- und -baurät

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 442

Text

des Bebauungsplanes Nr. 442 der Stadt Duisburg
betr. Gebiet zwischen Mannesmannstraße, Ungelsheimer Graben, Krefel-
der Straße (B 288) und Goldackersgraben

~~I. Alle öffentlichen Straßen und Wege, die in dem Bebauungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten gemäß § 7 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1961 (GV. Bl. NW. vom 4. 12. 1961) in dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr tatsächlich entzogen werden. Die im Bebauungsplan neu ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Wege gelten gemäß § 6 Abs. 5 dieses Gesetzes mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.~~

II. Art und Maß der baulichen Nutzung:

- a) Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen ist der Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 20. 7. 1960 - II A 3 - 2.060 Nr. 2050/60 (Min.-Bl. NW. S. 1992) in Verbindung mit dem Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 27. 2. 1962 - II A 4 - 2.060 Nr. 362/62 - zugrunde zu legen.
- b) Für das GI-Gebiet gelten alle im Rahmen der rechtskräftigen Änderung Nr. 1 zum Leitplan der Stadt Duisburg festgelegten Auflagen und Bedingungen.
- c) Vor jeder Bauphase ist vom Bauherrn die Ortsgebundenheit der geplanten Industrie- und Werksanlagen an den Standort Huckingen nachzuweisen.
- d) Es sind nur solche Anlagen zugelassen, die keine schädigenden Auswirkungen auf die umgebenden Siedlungsgebiete durch Rauch, Gas, Geruch oder Lärm verursachen. Der entsprechende Nachweis ist vor Baugenehmigung durch ein Gutachten des "Technischen Überwachungsvereins" zu erbringen.
- e) Die freizuhaltenden Grünzonen sind auf Kosten des jeweiligen Bauherrn gleichzeitig mit der Inanspruchnahme des Geländes für industrielle Zwecke in Verbindung mit dem Grünflächenamt anzulegen und ständig zu unterhalten.
- f) Alle im Rahmen der bisherigen Freigabegenehmigungen bzw. den dazugehörigen Bauanträgen gestellten Auflagen und Bedingungen gelten unverändert weiter.

- g) Der Nachweis über die einwandfreie Beseitigung aller anfallenden Industrieabwässer ist vom Bauherrn rechtzeitig zu erbringen.
- h) Es muß sichergestellt werden, daß keinerlei schädliche Stoffe und Wässer in das städt. Kanalnetz, in die Wasserläufe oder den Untergrund gelangen können.
- i) Die Schmutzwässer aus den sanitären Anlagen des Werkes sollen dem städt. Kanalnetz in der Mannesmannstraße über eine Hebeanlage zugeleitet werden.
- k) Die Regenwässer sollen über eine Hebeanlage und Druckrohrleitung dem Rhein zugeführt werden.
- l) Die Industrieabwässer sind im Kreislaufverfahren zu behandeln.

III. Für die Freigabe des restlichen Reserve-Industriegebietes ist bei Bedarf ein entsprechender Antrag zu stellen.

Vor Inanspruchnahme des Reserve-Industriegebietes muß jedoch die Freigabe vom Rat der Stadt bewilligt und von der Landesbaubehörde Ruhr genehmigt sein.

Dieser Text ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 442 betr. Gebiet zwischen Mannesmannstraße, Ungelsheimer Graben, Krefelder Straße (B 288) und Goldackersgraben.

Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Plan.

Duisburg, den 24. Juni 1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



Beigeordneter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341)
ist dieser Plan mit Verfügung vom

16.7.64 Az. I B1-125.4 (DBG. 442)

genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

i.A.



Oberregierungs- und -baurat

Aufgrund der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 16. 7. 1964 - I B 1 - 125.4 (Dbg. 442) ist der Text wie folgt zu ändern:

Der unter Ziffer I. aufgeführte Text von "Alle öffentlichen Straßen" bis "..... mit der Verkehrsübergabe als gewidmet" ist zu streichen.

Duisburg, den 18. September 1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

[Handwritten Signature]
Beigeordneter *fr*

